

Preussische Gesetzsammlung

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 13. Januar 1932

Nr. 2

(Nr. 13684.) Gesetz zur Umgestaltung des Dienststrafrechts der nichtrichterlichen Beamten. Vom 11. Januar 1932.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Veretzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 53) in Verbindung mit dem Gesetze vom 3. Januar 1928 (Gesetzsamml. S. 1), der Verordnung vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33 — § 15) und der Gesetze vom 4. August 1922 (Gesetzsamml. S. 208), vom 25. März 1926 (Gesetzsamml. S. 105 — § 26) und vom 25. Mai 1926 (Gesetzsamml. S. 163 — § 13) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgenden Abs. 3:

(3) Für das Dienststrafverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils nicht bindend; sie können aber der Entscheidung im Dienststrafverfahren ohne erneute Nachprüfung zugrunde gelegt werden.

2. § 7 wird gestrichen.

3. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13.

Alle in diesem Gesetze vorgesehenen Aufforderungen, Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen werden ausgeführt:

1. durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder
2. durch persönliche Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber oder
3. nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über Zustellung von Akten wegen oder
4. an Behörden oder Beamte der Staatsanwaltschaft auch durch Vorlegung der Akten mit den Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke. Der Empfänger hat den Tag der Vorlegung in den Akten zu vermerken.

4. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14.

(1) Dienststrafen sind:

Ordnungsstrafen;
Gehaltskürzung;
Dienstentlassung.

(2) Jede Dienststrafe kann nur für sich allein verhängt werden.

5. Hinter § 15 wird als § 15 a neu eingefügt:

§ 15 a.

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung des jeweiligen Dienst Einkommens um höchstens ein Fünftel und auf höchstens fünf Jahre; Höhe und Dauer der Verminderung sind im Urteil festzusetzen.

(2) Tritt der Verurteilte während der Dauer der Gehaltskürzung in den Ruhestand, so wird das Ruhegehalt vom ungekürzten Dienst Einkommen berechnet, jedoch während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnisse gekürzt wie das Dienst Einkommen.

(3) Stirbt der Verurteilte während der Dauer der Gehaltskürzung, so sind der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes das ungekürzte Dienst Einkommen und das ungekürzte Ruhegehalt zugrunde zu legen.

6. § 16 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 16.

(1) Der zur Dienstentlassung Verurteilte verliert den Anspruch auf Dienstbezüge, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung, Amtsbezeichnung, Titel, Dienstkleidung und Dienstabzeichen.

(2) Ist gegen einen Beamten zur Zeit seines Eintritts in den Ruhestand ein förmliches Dienststrafverfahren anhängig, so kann es mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts, der Hinterbliebenenversorgung, der Amtsbezeichnung, der Titel, der Dienstkleidung und der Dienstabzeichen fortgeführt werden.

§ 16 a.

(1) Wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, kann das Urteil auf Dienstentlassung dem Verurteilten auf Zeit oder lebenslang als Unterstützung einen Teil des Ruhegehalts bewilligen, das er im Zeitpunkt der Dienstentlassung verdient hätte. Die Unterstützung ist nach Hundertteilen des Ruhegehalts festzusetzen.

(2) Das Urteil kann bestimmen, daß die Unterstützung statt dem Verurteilten seiner Ehefrau oder seinen Kindern ganz oder teilweise gezahlt wird. Dies kann nachträglich auch der Fachminister bestimmen.

7. Im § 17 Abs. 2 werden die Worte „Entfernung aus dem Amte“ durch die Worte „Dienstentlassung oder Gehaltskürzung“ ersetzt.

8. Hinter § 17 wird als § 17 a neu eingefügt:

§ 17 a.

(1) Die Verfolgung von Dienstvergehen verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Verfehlung begangen worden ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erfolges. Solange das förmliche Dienststrafverfahren wegen der Verfehlung gegen den Beamten anhängig ist, ruht die Verjährung. Die Verjährung ruht ferner, solange ein Beamter aus dem Staatsdienste beurlaubt ist.

(2) Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung des Dienstvergehens nicht früher als die der Straftat.

9. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21.

(1) Ordnungsstrafen werden durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid verhängt. Er ist dem Angeschuldigten zuzustellen. Der Bescheid darf erst ergehen, nachdem der Angeschuldigte über die ihm zur Last gelegte Verfehlung und über das Ergebnis etwa angestellter Ermittlungen gehört worden ist. Über eine mündliche Vernehmung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Gegen den Bescheid ist die Beschwerde im Dienstaufsichtsweg binnen je einem Monat nach der Zustellung zulässig. Hat der Minister die Ordnungsstrafe im ersten Rechtszuge verhängt, so kann der Angeeschuldigte binnen einem Monat nach der Zustellung die Entscheidung des Dienststrafhofes beantragen; dieser entscheidet durch Beschluß. § 36 gilt entsprechend.

10. Hinter § 21 werden folgende §§ 21 a, 21 b und 21 c neu eingefügt:

§ 21 a.

(1) Der Dienstvorgesetzte kann die von ihm verhängte Ordnungsstrafe jederzeit aufheben und anders in der Sache entscheiden. Eine schwerere Strafe kann nur die ihm vorgesetzte Behörde verhängen.

(2) Der Fachminister, der die Ordnungsstrafe im ersten Rechtszuge verhängt hat, kann die Strafe aufheben, ermäßigen oder das förmliche Dienststrafverfahren einleiten.

(3) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21 b.

(1) Der Angeeschuldigte kann sich in jeder Lage des förmlichen Dienststrafverfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen.

(2) Zu Verteidigern können gewählt werden die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte, Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, Vertreter von Beamtenorganisationen sowie Beamte.

(3) Andere Personen können von der Dienststrafbehörde als Verteidiger zugelassen werden.

§ 21 c.

(1) Dem Angeeschuldigten und seinem Verteidiger sind, sobald die Anschuldingsschrift zugestellt ist, auf Verlangen jederzeit die Akten zur Einsicht vorzulegen. Vorher soll ihnen die Einsicht gewährt werden, wenn nicht hierdurch der Untersuchungszweck gefährdet wird.

(2) Im nichtförmlichen Dienststrafverfahren sind vor der Verhängung einer Strafe dem Angeeschuldigten auf Verlangen die Akten zur Einsicht vorzulegen.

11. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22.

Gehaltskürzung und Dienstentlassung können als Dienststrafen nur im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden. Dieses besteht in der schriftlichen Voruntersuchung durch einen Untersuchungsführer und in einer mündlichen Verhandlung vor der Dienststrafkammer.

12. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23.

(1) Das förmliche Dienststrafverfahren wird eingeleitet:

a) von dem Fachminister gegen die von ihm oder vom Staatsministerium ernannten Beamten. Bei Gefahr im Verzug kann auch der Leiter der dem Angeeschuldigten vorgesetzten Provinzialbehörde das Dienststrafverfahren einleiten; er muß aber unverzüglich die Genehmigung des Ministers einholen und, wenn diese verjagt wird, das Verfahren einstellen;

b) von dem Leiter der Provinzialbehörde (Regierung, Verbandspräsidium des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Oberpräsidium, Provinzialschulkollegium, Landes-kulturamt, Oberbergamt, Polizeipräsidium in Berlin, Oberlandesgericht, Staats-

anwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, Strafvollzugsamt) gegen die übrigen seiner Dienstaufsicht unterstellten Beamten. Auch der Fachminister kann das Dienststrafverfahren einleiten.

(2) Gegen die Beamten der unmittelbar unter den Ministern stehenden Behörden, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechtes, für die keine Provinzialbehörde besteht, leitet der Fachminister das förmliche Dienststrafverfahren ein; er kann dieses Recht für alle oder einzelne Beamtengruppen auf den Leiter der Behörde, Anstalt oder Körperschaft oder auf den Leiter einer Provinzialbehörde übertragen.

13. § 23 a wird aufgehoben.

14. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24.

(1) Für einzelne Gruppen der im § 23 Abs. 1 Buchstabe a genannten Beamten kann das Staatsministerium die Befugnisse der Einleitungsbehörde dem Leiter der Provinzialbehörde übertragen.

(2) Der Fachminister bestimmt, wer im Dienststrafverfahren gegen die nicht unter § 23 fallenden Beamten die Befugnisse der Einleitungsbehörde ausübt.

15. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25.

Der Beamte kann die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht einer Dienstverfehlung zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, so hat sie ihm bekanntzugeben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf seinen Antrag ist die Entscheidung zu begründen.

16. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26.

(1) Auf Antrag der Einleitungsbehörde und im Benehmen mit ihr bestellt der Vorsitzende der Dienststrafkammer einen Untersuchungsführer und teilt dem Angeeschuldigten die Bestellung mit.

(2) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, an Weisungen seiner vorgesetzten Behörde nicht gebunden. Für ihn gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ausschließung und die Ablehnung des Untersuchungsrichters entsprechend; über die Ablehnung entscheidet die Dienststrafkammer endgültig durch Beschluß.

17. Hinter § 26 werden folgende §§ 26 a bis 26 l neu eingefügt:

§ 26 a.

(1) Dienststrafgerichte sind die Dienststrafkammern und der Dienststrafhof.

(2) Die Dienststrafgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 26 b.

Die Dienststrafkammern werden für den Umfang eines Regierungsbezirkes bei den Regierungen errichtet, für Berlin bei dem Oberpräsidium. Das Staatsministerium kann für mehrere Regierungsbezirke eine gemeinsame Dienststrafkammer errichten. Bei den Dienststrafkammern kann das Staatsministerium mehrere Abteilungen bilden.

§ 26 c.

(1) Zuständig ist die Dienststrafkammer, in deren Bezirke der Angeeschuldigte bei Einleitung des Dienststrafverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Befindet sich der dienstliche Wohnsitz außerhalb Preußens, so ist die Dienststrafkammer zuständig, in deren Bezirke die dem Angeeschuldigten nächstvorgesezte Behörde in Preußen ihren Sitz hat.

(2) Für Wartestandsbeamte tritt an die Stelle des dienstlichen Wohnsitzes der Wohnsitz.

§ 26 d.

(1) Jede Dienststraffkammer besteht aus einem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, richterlichen Beisitzern und Beisitzern aus der Beamtenenschaft (Beamtenbeisitzer).

(2) Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder der Dienststraffkammer auf die Dauer von fünf Jahren; der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die richterlichen Beisitzer müssen berufsrichterliche Beamte der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein und in ihrem Amte richterliche Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit besitzen. Wird während der Amtszeit die Ernennung neuer Mitglieder erforderlich, so werden diese für den Rest der Amtszeit ernannt.

§ 26 e.

(1) Die Dienststraffkammer entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem richterlichen Beisitzer und drei Beisitzern aus der Beamtenenschaft; von diesen muß je einer Beamter des höheren, mittleren und unteren Dienstes sein.

(2) Die Reihenfolge, in der die Beisitzer zur Teilnahme an den Sitzungen berufen werden, wird vor Beginn jedes Kalenderjahrs durch Beschluß des Vorsitzenden und der beiden der Geburt nach ältesten Beisitzer der Dienststraffkammer bestimmt.

§ 26 f.

Die Mitglieder der Dienststraffkammer üben ihre Tätigkeit in richterlicher Unabhängigkeit aus.

§ 26 g.

Die Mitglieder der Dienststraffkammer sind bei ihrer Ernennung auf die Pflicht zur gewissenhaften Ausübung ihres Amtes nach Maßgabe des von ihnen allgemein geleisteten Beamteneids hinzuweisen.

§ 26 h.

(1) Entziehen sich Beisitzer ohne genügende Entschuldigung ihren Pflichten, so kann der Vorsitzende der Dienststraffkammer sie zum Ersatz der verursachten Auslagen verpflichten.

(2) Bei nachträglicher Entschuldigung kann der Beschluß ganz oder teilweise aufgehoben werden. Gegen den Beschluß ist Beschwerde an die Dienststraffkammer zulässig. Der Beisitzer, dem die Säumnis zur Last gelegt wird, darf bei dieser Entscheidung nicht mitwirken.

§ 26 i.

Wird gegen ein Mitglied einer Dienststraffkammer ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens eine strafrichterliche Untersuchung eingeleitet, so kann es während dieses Verfahrens sein Amt nicht ausüben.

§ 26 k.

Die Mitglieder der Dienststraffkammer erhalten für notwendige Reisen Reisekosten nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen nach Stufe III.

§ 26 l.

Hört ein richterliches Mitglied auf, Berufsrichter zu sein, oder endet bei einem nichtrichterlichen Mitgliede sein Beamtenverhältnis, so erlischt sein Amt als Mitglied der Dienststraffkammer. Durch die Versetzung eines Mitglieds erlischt sein Amt nicht.

18. § 27 wird aufgehoben.

19. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Dienststraffammern werden vom Dienststrafhof entschieden.

20. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29.

(1) Der Dienststrafhof hat seinen Sitz in Berlin. Er besteht aus einem Präsidenten, seinen Stellvertretern, richterlichen Beisitzern und Beisitzern aus der Beamtenschaft. Beim Dienststrafhof können durch Beschluß des Staatsministeriums mehrere Senate gebildet werden.

(2) Der Dienststrafhof entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, drei richterlichen Beisitzern und drei Beisitzern aus der Beamtenschaft; von diesen muß je einer Beamter des höheren, mittleren und unteren Dienstes sein.

(3) Im übrigen gelten die §§ 26 d bis 26 l entsprechend.

21. Die §§ 30 und 31 werden aufgehoben.

22. Im § 32 werden

a) im Abs. 1 das Wort „eidlich“ gestrichen,

b) hinter Abs. 1 folgende Vorschriften als Abs. 1 a und Abs. 1 b neu eingefügt:

(1a) Der Angeschuldigte, sein Verteidiger und der Beamte der Staatsanwaltschaft sind berechtigt, den Beweiserhebungen beizuwohnen. Sie sind zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Der Untersuchungsführer kann den Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart nicht die Wahrheit sagen werde; der Angeschuldigte ist jedoch, sobald er wieder vorgelassen worden ist, über den Inhalt der Verhandlung zu unterrichten.

(1b) Zeugen und Sachverständige sind nur zu vereidigen, wenn es der Untersuchungsführer mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für erforderlich hält; die Vereidigung findet nach der Vernehmung statt.

c) Abs. 3 folgendermaßen geändert:

(3) Bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen und beim Augenschein ist ein vereidigter Schriftführer zuzuziehen.

23. Im § 34 wird

a) das Wort „Disziplinarbehörde“ durch „Dienststraffammer“ ersetzt und hinter dem Wort „Angeschuldigte“ die Worte „und sein Verteidiger“ eingefügt,

b) als Abs. 2 folgende Vorschrift neu eingefügt:

(2) Der Vorsitzende lädt die Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung er für erforderlich hält; ihre Namen sind in der Ladung des Angeschuldigten, seines Verteidigers und des Beamten der Staatsanwaltschaft anzugeben. Ebenso ordnet der Vorsitzende die Herbeischaffung anderer Beweismittel an, die er für erforderlich hält. Der Angeschuldigte kann die Ladung weiterer Personen beantragen. Lehnt der Vorsitzende den Antrag ab, so kann der Angeschuldigte diese Personen unmittelbar laden lassen.

24. Hinter § 34 wird folgender § 34 a neu eingefügt:

§ 34 a.

(1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder, soweit diese nicht widerspricht, auch von Amts wegen oder auf Antrag des Angeschuldigten durch Beschluß der Dienststraffammer für die ganze Dauer der Verhandlung oder zeitweilig aus-

geschlossen werden. Der Widerspruch des Beamten der Staatsanwaltschaft bedarf keiner Begründung. Einem im Verlauf der Verhandlung gestellten Antrage des Beamten der Staatsanwaltschaft auf Wiederherstellung der Öffentlichkeit ist stattzugeben.

(2) Der Beschluß, durch den die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, ist öffentlich unter Angabe der Gründe zu verkünden. In dem Protokolle (§ 39) ist anzugeben, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

(3) Im übrigen gelten § 173, § 174 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 175 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

25. Im § 35 werden

- a) im Abs. 1 die Worte „ , welche in nichtöffentlicher Sitzung stattfindet,“ gestrichen und das Wort „Behörde“ durch „Dienststrafkammer“ ersetzt,
- b) dem Abs. 2 folgende Sätze angefügt: Die geladenen Zeugen und Sachverständigen werden gehört. § 32 Abs. 1 b gilt entsprechend.

26. Im § 36 werden die beiden Worte „Behörde“ durch „Dienststrafkammer“ ersetzt.

27. Im § 37 werden

- a) im Satz 1 die Worte „Rechtsanwalts oder Verwaltungsrechtsrats als“ gestrichen,
- b) im Satz 2 die Worte „Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat“ ersetzt durch das Wort „Verteidiger“,
- c) im Satz 3 die Worte „Der Disziplinarbehörde“ ersetzt durch „Dem Vorsitzenden der Dienststrafkammer“.

28. Im § 38 werden

- a) im Abs. 1 das Wort „Disziplinarbehörde“ durch „Dienststrafkammer“ ersetzt,
- b) hinter Abs. 1 als Abs. 1 a eingefügt:
 - (1a) Zu jeder dem Angeeschuldigten nachteiligen Entscheidung, die die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.
- c) im Abs. 3 die Worte „auf sein Verlangen erteilt“ durch das Wort „zugestellt“ ersetzt.

29. § 41 erhält folgende Fassung:

§ 41.

Gegen die Entscheidung der Dienststrafkammer steht binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Berufung an den Dienststrafhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft wie dem Angeeschuldigten offen.

30. Im § 42

- a) wird im Abs. 1 das Wort „Behörde“ durch „Dienststrafkammer“ ersetzt,
- b) erhält Abs. 2 folgende Fassung:
 - (2) Die Frist wird gewahrt, wenn während ihres Laufes die Berufung beim Dienststrafhof eingelegt wird. Er übersendet dann die Berufungsschrift der Dienststrafkammer zur weiteren Veranlassung.

31. Im § 45

- a) werden im Abs. 1 die Worte „das Staatsministerium“ durch „den Dienststrafhof“ ersetzt,
- b) erhält Abs. 2 folgende Fassung:
 - (2) Für das Verfahren vor dem Dienststrafhofe gelten die Vorschriften über das Verfahren vor der Dienststrafkammer entsprechend. Den Beamten der Staatsanwaltschaft bestellt der Fachminister.
- c) wird Abs. 3 aufgehoben.

32. Die §§ 46 und 47 werden aufgehoben.

33. Die §§ 48 bis 54 werden aufgehoben; an ihre Stelle treten folgende Vorschriften:

§ 48.

(1) Besteht gegen einen Beamten der Verdacht eines Dienstvergehens, wegen dessen seine Beurteilung zur Dienstentlassung oder zur Gehaltskürzung gerechtfertigt erscheint, und hält die Einleitungsbehörde es mit den Erfordernissen des Dienstes nicht für vereinbar, daß er bis zur Entscheidung im Dienste verbleibt, so kann sie ihn vorläufig des Dienstes entheben. Vor dieser Anordnung soll dem Beamten Gelegenheit gegeben werden, sich zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung und zu der in Aussicht genommenen vorläufigen Enthebung vom Dienste zu äußern.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung (Abf. 1) ist nur zulässig:

1. wenn das förmliche Dienststrafverfahren gleichzeitig eingeleitet wird oder bereits eingeleitet worden ist oder
2. wenn gegen den Beamten in einem strafgerichtlichen Verfahren ein Haftbefehl erlassen worden ist oder
3. wenn gegen den Beamten eine strafgerichtliche Untersuchung wegen einer Straftat eröffnet worden ist, die voraussichtlich den Verlust des Amtes kraft des strafgerichtlichen Urteils oder die Dienstentlassung im anschließenden Dienststrafverfahren zur Folge hat.

§ 49.

(1) Die Einleitungsbehörde kann anordnen, daß vom Ablauf des Monats an, in dem sie es anordnet, ein Teil des Dienst Einkommens, das dem vorläufig des Dienstes enthobenen Beamten zusteht, vorläufig einzubehalten ist. Diese Anordnung ist nur zulässig:

1. wenn der Beamte eines Dienstvergehens dringend verdächtig ist, das seine Beurteilung zur Dienstentlassung rechtfertigen würde, oder
2. wenn gegen den Beamten ein noch nicht rechtskräftig gewordenes strafgerichtliches Urteil erlassen ist, das den Verlust des Amtes ausspricht oder kraft Gesetzes nach sich zieht, oder
3. wenn im Dienststrafverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die auf Dienstentlassung lautet.

(2) Mehr als die Hälfte des Dienst Einkommens darf nicht einbehalten werden. Wird mehr als ein Viertel einbehalten oder ergeht die Anordnung auf Grund des Abf. 1 Nr. 1, so kann der Beamte die Entscheidung der Dienststrafkammer beantragen; die Entscheidung ist unanfechtbar. Wird die Entscheidung der Dienststrafkammer nur deshalb angerufen, weil mehr als ein Viertel des Dienst Einkommens einbehalten ist, so kann die Einleitungsbehörde die Einbehaltung so weit ermäßigen, daß nicht mehr als ein Viertel einbehalten wird.

(3) Im Falle des Abf. 1 Nr. 3 kann das Dienst Einkommen nur insoweit einbehalten werden, als sein verbleibender Teil nicht hinter der Unterstützung zurückbleibt, die das noch nicht rechtskräftige Urteil dem Beamten gemäß § 16 a bewilligt.

§ 50.

(1) Die vorläufige Dienstenthebung und die Anordnung nach § 49 enden, wenn sie nicht vorher aufgehoben werden,

1. mit der rechtskräftigen Erledigung des Dienststrafverfahrens,
2. mit der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, das den Verlust des Amtes zur Folge hat.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung endet ferner, wenn der Angeschuldigte zwar vom Strafgericht verurteilt wird, aber nicht sein Amt durch das Urteil verliert, oder wenn er vom Strafgericht freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder das Strafverfahren endgültig oder vorläufig eingestellt wird, einen Monat nach der Rechtskraft der Entscheidung, es sei denn, daß noch ein förmliches Dienststrafverfahren schwebt oder vor Ablauf des Monats eingeleitet wird.

(3) Die Anordnung nach § 49 endet ferner einen Monat nach der Rechtskraft einer Entscheidung der im Abs. 2 bezeichneten Art, es sei denn, daß eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung auf Dienstentlassung ergangen ist oder vor Ablauf des Monats die Anordnung nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bestätigt wird.

§ 51.

(1) Wird der Beamte im Dienststrafverfahren rechtskräftig freigesprochen oder wird das Dienststrafverfahren eingestellt, so wird dem Beamten der einbehaltene Teil seines Dienst Einkommens nachgezahlt. Dasselbe gilt, wenn die Anordnung nach § 49 infolge einer Entscheidung nach § 50 Abs. 3 endet.

(2) Wird auf Gehaltskürzung oder eine geringere Dienststrafe erkannt, so ist dem Beamten der einbehaltene Betrag nachzuzahlen, soweit er nicht nötig ist, um die baren Auslagen, deren Erstattung dem Beamten auferlegt ist, und eine Geldbuße zu decken.

(3) Wird auf Dienstentlassung erkannt oder verliert der Beamte durch ein strafgerichtliches Urteil sein Amt, so erlischt sein Anspruch auf den einbehaltenen Teil seines Dienst Einkommens. Wird eine auf Dienstentlassung lautende Entscheidung auf Berufung des Beamten nicht oder nur wegen der Unterstützung abgeändert, so hat der Beamte Anspruch auf Dienst Einkommen nur bis zu dem gleichen Zeitpunkte, wie wenn er keine Berufung eingelegt hätte; darüber hinaus gezahlte Beträge können zurückverlangt werden.

§ 52.

Die Anordnung nach § 49 ist auch gegenüber einem Wartestandsbeamten zulässig; jedoch steht ihm die Beschwerde ohne die Beschränkung des § 49 Abs. 2 Satz 2 zu.

§ 53.

Ist Gefahr im Verzug, so kann auch der Dienstvorgesetzte, der zur vorläufigen Dienstenthebung nicht befugt ist, dem Beamten die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen; er hat dies aber unverzüglich der zuständigen Einleitungsbehörde zu berichten. Kürzung des Dienst Einkommens ist damit nicht verbunden.

34. Hinter § 54 werden folgende Vorschriften neu eingefügt:

Dritter (a) Abschnitt.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

I. Wiederaufnahme eines durch Entscheidung des Dienststrafgerichts geschlossenen Verfahrens.

Zulässigkeit.

§ 54 a.

Ein durch rechtskräftige Entscheidung eines Dienststrafgerichts geschlossenes Verfahren kann wiederaufgenommen werden:

1. wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die der entscheidenden Stelle bei Erlass der Entscheidung nicht bekannt gewesen und in einem früheren Wiederaufnahmeverfahren nicht schon vorgebracht worden sind und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Dienstentlassung, die Straflosigkeit oder eine geringere Strafe zu begründen geeignet wären;

2. wenn die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist;
3. wenn ein gerichtliches Urteil, auf das die Entscheidung gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist;
4. wenn der Angeeschuldigte ein glaubhaftes Geständnis einer Handlung ablegt, die ihm als Dienstvergehen vorgeworfen aber nicht festgestellt worden ist;
5. wenn die Entscheidung eine Strafe verhängt hat, die nach Art oder Höhe gesetzlich nicht verhängt werden konnte;
6. wenn ein Dienststrafrichter oder Vorgesetzter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat;
7. wenn bei der Entscheidung des Dienststrafhofes ein Mitglied mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

§ 54 b.

(1) Wegen einer strafbaren Handlung darf, abgesehen vom Falle des § 54 a Nr. 1, das Verfahren nur dann wiederaufgenommen werden, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

(2) Ergibt sich im Falle des § 54 a Nr. 1 der Verdacht einer strafbaren Handlung, so kann die Stelle, die über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme zu entscheiden hat, die Entscheidung bis zur Erledigung eines wegen der Handlung einzuleitenden strafgerichtlichen Verfahrens aussetzen.

§ 54 c.

Das Verfahren kann nicht wiederaufgenommen werden, wenn der Verurteilte inzwischen durch ein strafgerichtliches Urteil sein Amt verloren hat oder es verloren hätte, falls er noch im Dienste gewesen wäre.

§ 54 d.

Das Verfahren kann nicht zu dem Zwecke wiederaufgenommen werden, daß eine Warnung, ein Verweis oder eine Geldbuße durch eine andere dieser drei Strafarten ersetzt, die Höhe einer Geldbuße oder die Entscheidung über die Kosten geändert oder eine Entscheidung über eine Unterstützung nach § 16 a getroffen oder geändert wird.

Antrag.

§ 54 e.

(1) Ein Dienststrafverfahren wird nur auf Antrag wiederaufgenommen. Antragsberechtigt sind:

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister;
2. der Fachminister.

(2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Ist ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden, so kann das Verfahren zu seinen Ungunsten nicht wiederaufgenommen werden.

§ 54 f.

Der Antrag hemmt nicht die Vollstreckung der Strafe. Die Stelle, die über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme zu entscheiden hat, kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

Verfahren.

§ 54 g.

Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird.

§ 54 h.

(1) Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht oder darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

(2) Anderenfalls ist er dem Gegner des Antragstellers zuzustellen und ihm eine Frist zur Erklärung zu bestimmen.

(3) Gegner des Antragstellers ist im Falle des § 54 e Abs. 1 Nr. 1 die Einleitungsbehörde.

§ 54 i.

Wird der Antrag zugelassen, so nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Dienststrafgerichts die erforderlichen Ermittlungen vor, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei gelten dieselben Vorschriften wie für die Voruntersuchung. Den Beamten der Staatsanwaltschaft ernennt die Einleitungsbehörde, für das Verfahren vor dem Dienststrafhofe der Fachminister.

§ 54 k.

Der Antrag ist ohne mündliche Verhandlung als unbegründet zurückzuweisen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen nicht genügend bewiesen werden oder wenn in den Fällen des § 54 a Nr. 2 die Urkunde oder Aussage nach Lage der Sache die Entscheidung nicht beeinflusst hat.

§ 54 l.

Wird die Wiederaufnahme angeordnet, so ist für das wiederaufgenommene Verfahren das Dienststrafgericht zuständig, das in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat. Im Falle des § 54 a Nr. 7 ist der Dienststrafhof zuständig.

§ 54 m.

(1) Das nach § 54 l zuständige Dienststrafgericht kann auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft, ohne die mündliche Verhandlung zu erneuern, auf Aufhebung der früheren Entscheidung und Freisprechung erkennen, wenn der Sachverhalt genügend geklärt ist.

(2) Erscheint dies nicht angebracht, so ist die Sache zur mündlichen Verhandlung zu bringen. Für das Verfahren in der mündlichen Verhandlung gelten die §§ 34 bis 39.

§ 54 n.

(1) In der mündlichen Verhandlung ist entweder die frühere Entscheidung aufrechterhalten oder diese aufzuheben und anders in der Sache zu erkennen.

(2) Ist die Wiederaufnahme nur zugunsten des Verurteilten beantragt worden, so darf keine härtere Strafe als in der früheren Entscheidung verhängt werden.

§ 54 o.

(1) Der Beschluß der Dienststrafkammer, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wird, kann binnen zwei Wochen nach Zustellung mit Beschwerde angefochten werden. Über sie entscheidet der Dienststrahof durch Beschluß.

(2) Die von der Dienststrafkammer gemäß § 54 m Abs. 1, § 54 n erlassene Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

§ 54 p.

Ein Dienststrafrichter, der bei einer durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren kraft Gesetzes ausgeschlossen.

II. Wiederaufnahme eines nichtförmlichen Dienststrafverfahrens.

§ 54 q.

Beantragt ein Beamter aus den im § 54 a Nr. 1 bis 6 bezeichneten Gründen die Aufhebung einer von einem Dienstvorgesetzten verhängten Ordnungsstrafe und wird dieser Antrag abgelehnt, so gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

III. Entschädigung unschuldig Verurteilter.

§ 54 r.

(1) Wird im Wiederaufnahmeverfahren ein zur Dienstentlassung verurteilter Beamter freigesprochen oder wird er mit einer geringeren Dienststrafe belegt und hat das Wiederaufnahmeverfahren ergeben, daß er unschuldig oder seine Schuld so gering ist, daß die Dienstentlassung ungerechtfertigt war, so erhält er von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung oder der früheren Einbehaltung seines Dienst Einkommens ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn er nicht zur Dienstentlassung verurteilt worden wäre. Dasselbe gilt, wenn das Wiederaufnahmeverfahren dargetan hat, daß ein begründeter Verdacht eines Tatbestandes nicht mehr vorliegt, der die Dienstentlassung rechtfertigen würde.

(2) Der Beamte hat bis zu seiner Wiederanstellung die rechtliche Stellung eines Wartestandsbeamten. Seine Bezüge richten sich jedoch nach Abs. 1; seine ruhegehaltsfähige Dienstzeit wird so berechnet, wie wenn er nicht zur Dienstentlassung verurteilt worden wäre. Auf seinen Antrag kann er in den Ruhestand versetzt werden. Der Antrag kann nur binnen sechs Monaten seit dem Tage gestellt werden, an dem das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig geworden ist.

§ 54 s.

Für weiteren Schaden können der Beamte oder die ihm gegenüber kraft Gesetzes unterhaltsberechtigten Personen unter entsprechender Anwendung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) Entschädigung von der Anstellungsbehörde verlangen. Gegenstand des zu leistenden Ersatzes ist der dem Beamten oder durch Entziehung des Unterhalts den unterhaltsberechtigten Personen entstandene Vermögensschaden, soweit er nicht schon nach § 54 r ersetzt wird.

§ 54 t.

(1) Das im Wiederaufnahmeverfahren erkennende Gericht entscheidet durch Beschluß darüber, ob die Voraussetzungen des § 54 r gegeben sind, von Amts wegen und darüber, ob eine Verpflichtung der Anstellungsbehörde nach § 54 s besteht, auf Antrag.

Dieser kann nur bis zur Verkündung des Urteils, im Falle des § 54 m Abs. 1 nur binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Urteils gestellt werden; unterhaltsberechtigten Personen, die nicht rechtzeitig von dem Verfahren Kenntnis erlangt haben, können den Antrag binnen zwei Wochen seit dem Zeitpunkte stellen, in dem sie die Kenntnis erlangt haben.

(2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 sind endgültig.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung ist bei Vermeidung seines Verlustes binnen drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses (Abs. 1) zu verfolgen. Die Entscheidung über den Anspruch ist dem Berechtigten zuzustellen.

§ 54 u.

(1) Wird ein strafgerichtliches Urteil gegen einen Beamten, durch das er sein Amt verloren hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das den Amtsverlust nicht zur Folge hat, und ist dem Verurteilten ein Anspruch auf Entschädigung nach § 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) zuerkannt worden, so erhält er von der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil dem neuen entsprochen hätte. § 54 r Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Hätte der in dem neuen Urteile festgestellte Tatbestand die Dienstentlassung oder, falls zulässig, die Kündigung gerechtfertigt, so erhält der Verurteilte nur die Bezüge bis zu dem Zeitpunkte, zu dem voraussichtlich die Dienstentlassung oder die Kündigung ausgesprochen worden wäre. Die Frage, ob und zu welchem Zeitpunkte der in dem neuen Urteile festgestellte Tatbestand die Dienstentlassung oder die Kündigung gerechtfertigt hätte, entscheidet der Fachminister. Der Betroffene kann, falls er nicht auf Widerruf oder Kündigung angestellt war, binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung beantragen, daß im förmlichen Dienststrafverfahren entschieden wird, ob die Dienstentlassung gerechtfertigt gewesen wäre; dem Antrage muß entsprochen werden.

§ 54 v.

Ist in den Fällen des § 54 r oder des § 54 u das frühere Urteil aus Gründen aufgehoben worden, die zur Versetzung des Verurteilten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 88) geführt hätten, so ist bei Berechnung der Bezüge nach § 54 r oder § 54 u davon auszugehen, daß der Verurteilte mit dem Ablaufe des Vierteljahrs, das auf den Monat der Rechtskraft des früheren Urteils folgte, in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ob die Versetzung in den Ruhestand gerechtfertigt gewesen wäre, entscheidet der Fachminister. § 90 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 54 w.

Auf die Bezüge, die der Verurteilte nach § 54 r, § 54 u oder § 54 v zu erhalten hat, muß er sich anderes Arbeitseinkommen anrechnen lassen; er ist zur Auskunft darüber verpflichtet.

35. Im § 56 werden die Worte „vorbehaltlich der im § 66 enthaltenen Einschränkungen“ gestrichen.
36. Die §§ 60 und 61 werden aufgehoben.
37. Die §§ 63 und 64 werden durch folgenden § 63 ersetzt:

§ 63.

(1) Die Dienststrafkammer wird beim Oberlandesgericht für den Umfang seines Bezirkes gebildet. Die Mitglieder der Dienststrafkammer sind nach Maßgabe des § 26 d aus den zum Bereich der Justizverwaltung gehörigen Beamten zu ernennen.

(2) Die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, soweit jedoch das Verfahren beim Dienststrafhof anhängig ist, von der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht wahrgenommen.

38. Die §§ 65 bis 77 werden aufgehoben.

39. Hinter § 77 werden folgende Vorschriften neu eingefügt:

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 78.

Für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit den Maßgaben, die sich aus den §§ 78 a bis 78 k ergeben.

Nicht förmliches Verfahren.

§ 78 a.

Zur Verhängung von Warnungen, Verweisen und Geldbußen bis neun Reichsmark sind befugt:

- a) der Bürgermeister einer kreisangehörigen Stadt und eines Amtes sowie der Gemeindevorsteher gegenüber den Beamten der Gemeinden oder des Amtes mit Ausnahme der im § 78 c Buchstabe a erwähnten Beamten, der Amtsvorsteher gegenüber den Beamten des Amtsbezirkes;
- b) der Vorsteher einer Provinzialanstalt, dem die ständige Vertretung des Landeshauptmanns (Landesdirektors) übertragen ist, gegenüber den ihm unterstellten Anstaltsbeamten.

§ 78 b.

Zur Verhängung von Warnungen, Verweisen und Geldbußen bis zur Höhe des halben monatlichen Diensteinkommens, gegen unbesoldete Beamte bis zur Höhe von einhundert Reichsmark sind befugt:

- a) der Bürgermeister (Oberbürgermeister) einer kreisfreien Stadt gegenüber allen städtischen Beamten mit Ausnahme der im § 78 c Buchstabe a erwähnten Beamten;
- b) der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses gegenüber dem Amtsvorsteher und den Beamten des Kreises mit Ausnahme der Mitglieder des Kreis Ausschusses und der Kreisdeputierten;
- c) der Landeshauptmann gegenüber den Beamten der Provinz mit Ausnahme der Mitglieder des Provinzial Ausschusses, der Mitglieder des Landesdirektoriums und der Landesräte;
- d) der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gegenüber den Beamten des Verbandes mit Ausnahme der Mitglieder des Verbands Ausschusses und der Beigeordneten.

§ 78 c.

Zur Verhängung von Warnungen und Verweisen sind befugt:

- a) der Bürgermeister (Oberbürgermeister) der Stadt gegenüber Mitgliedern des Magistrats, Stadträten und Beigeordneten, der Bürgermeister des Amtes gegenüber Amtsbeigeordneten, der Gemeindevorsteher gegenüber Gemeindegewählten;
- b) der Landeshauptmann gegenüber Mitgliedern des Landesdirektoriums und Landesräten;

- c) der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gegenüber den Beigeordneten;
- d) die gemäß Buchstaben a und b zur Verhängung von Warnungen und Verweisen befugten gemeindlichen Beamten gegenüber Mitgliedern gemeindlicher Verwaltungsdeputationen (Provinzial-, Bezirkskommissionen und -kommissaren).

§ 78 d.

(1) Gegen den Strafbescheid in den Fällen des § 78 a Buchstabe a, des § 78 b und des § 78 c findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt. Gegen den Strafbescheid im Falle des § 78 a Buchstabe b findet binnen zwei Wochen zunächst die Beschwerde an den Landeshauptmann, gegen dessen Entscheidung binnen gleicher Frist die weitere Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

(2) Gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde steht binnen einem Monat nach der Zustellung dem Beamten und der Behörde, die den Strafbescheid erlassen hat, der Antrag auf Entscheidung durch die Dienststrafkammer zu. Der Antrag ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen; die Frist wird gewahrt, wenn während ihres Laufes der Antrag bei der Dienststrafkammer angebracht wird. Die Dienststrafkammer entscheidet endgültig. Die §§ 34 bis 39 gelten entsprechend; eine Voruntersuchung findet nicht statt.

F ö r m l i c h e s V e r f a h r e n .

§ 78 e.

(1) Eines förmlichen Verfahrens bedarf es gegenüber allen Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Verhängung der Dienstentlassung und der Gehaltskürzung sowie zur Feststellung der Dienstunfähigkeit.

(2) Dieses Verfahren kann von der Aufsichtsbehörde eingeleitet werden. Die gleiche Befugnis steht dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) einer kreisfreien Stadt gegenüber allen städtischen Beamten, dem Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses gegenüber allen Beamten des Kreises mit Ausnahme der Mitglieder des Kreisausschusses und der Kreisdeputierten, dem Landeshauptmann gegenüber allen Beamten der Provinz mit Ausnahme der Mitglieder des Provinzialausschusses sowie dem Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gegenüber allen Beamten des Verbandes mit Ausnahme der Mitglieder des Verbandsausschusses zu.

(3) In dem Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich auf Erfordern des Dienststrafgerichts durch einen beamteten Arzt untersuchen zu lassen, widrigenfalls die Dienstunfähigkeit ohne weiteres als erwiesen angesehen werden kann.

§ 78 f.

(1) Eines förmlichen Verfahrens bedarf es gegenüber Landeshauptleuten, dem Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Bürgermeistern (Oberbürgermeistern) der Städte und Ämter sowie Kreisdeputierten, gegenüber letzteren auch wegen solcher Dienstvergehen, die in eine Zeit fallen, in der sie den Landrat nicht vertreten, und Gemeindevorstehern (Gutsvorstehern) zur Verhängung von Ordnungsstrafen aller Art. Dieses Verfahren kann nur von der Aufsichtsbehörde eingeleitet werden.

(2) Eines förmlichen Verfahrens bedarf es gegenüber Mitgliedern des Magistrats, Stadträten, Beigeordneten, Gemeindegewählten, Amtsbeigeordneten, Mitgliedern von gemeindlichen Verwaltungsdeputationen, Mitgliedern des Landesdirektoriums, Landesräten und Beigeordneten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk zur Verhängung einer Geldbuße. Dieses Verfahren kann von der Aufsichtsbehörde eingeleitet werden. Die gleiche Befugnis steht dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) einer kreisfreien Stadt gegenüber allen städtischen Beamten und dem Landeshauptmann gegenüber allen Beamten der Provinz mit Ausnahme der Mitglieder des Provinzialausschusses und dem Verbandsdirektor gegenüber allen Beamten des Verbandes mit Ausnahme der Mitglieder des Verbandsausschusses zu.

(3) Ferner kann die Aufsichtsbehörde das förmliche Verfahren gegen alle Beamten von Gemeinden und Gemeindeverbänden dann einleiten, wenn

- a) die in den §§ 78 a bis 78 c bezeichneten Behörden von der ihnen zustehenden Strafbefugnis keinen oder nach Ansicht der Aufsichtsbehörde keinen ausreichenden Gebrauch machen,
- b) oder in dem Falle des § 78 a das vorgesehene Strafmaß zu einer angemessenen Ahndung des Dienstvergehens nicht ausreicht.

§ 78 g.

Für das förmliche Verfahren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

- a) Dienststrafgerichte des ersten Rechtszugs sind die nach § 26 b und § 26 c zuständigen Dienststrafkammern. An die Stelle des Dienststrafhofes treten die Dienststrafsenate des Oberverwaltungsgerichts. Diese entscheiden in der Besetzung mit einem Senatspräsidenten, zwei Räten des Oberverwaltungsgerichts und zwei Beisitzern aus der Beamtenchaft. Für die Beisitzer aus der Beamtenchaft gilt § 29 Abs. 2 und 3 entsprechend. Im Verfahren gegen die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände muß mindestens ein Beisitzer des Dienststrafgerichts gemeindlicher Beamter sein.
- b) Das Dienststrafverfahren kann auf Antrag der Einleitungsbehörde mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß der Dienststrafkammer ohne mündliche Verhandlung eingestellt werden; bei Einstellung eines mit dem Ziele auf Dienstentlassung oder Gehaltskürzung eingeleiteten Dienststrafverfahrens kann die Dienststrafkammer geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen. Wird eine Ordnungsstrafe verhängt, so kann der Beamte binnen einem Monat nach der Zustellung mündliche Verhandlung vor der Dienststrafkammer beantragen.
- c) Wird im Wiederaufnahmeverfahren ein zur Dienstentlassung verurteilter Beamter freigesprochen oder wird er nur mit einer geringeren Dienststrafe bestraft, so beschränkt sich die Wirkung des Urteils im Wiederaufnahmeverfahren auf die vermögensrechtlichen Ansprüche des Beamten, es sei denn, daß seine Amts- oder Wahlzeit noch nicht abgelaufen und die Stelle noch vorhanden und noch nicht neu besetzt ist. In den Fällen des § 54 u Abs. 2 und des § 54 v tritt an die Stelle des Fachministers die Aufsichtsbehörde. Im Falle des § 54 v kann der Beamte gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde binnen einem Monat nach Zustellung die Entscheidung im förmlichen Verfahren beantragen.

Mitglieder des Kreis- und des Provinzial- ausschusses.

§ 78 h.

Die gewählten Mitglieder des Kreis- (Stadt-) ausschusses, des Provinzial- (Landes-) ausschusses und des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk können aus Gründen, welche die Dienstentlassung rechtfertigen, im Wege des förmlichen Verfahrens ihres Amtes enthoben werden. Die Befugnisse der Einleitungsbehörde übt die Aufsichtsbehörde aus.

§ 78 i.

In den Hohenzollerischen Landen tritt an die Stelle des Landeshauptmanns der Vorsitzende des Kommunallandtags, an die Stelle des Provinzialausschusses der Landes- ausschuss und an die Stelle der Provinzialkommissionen (-kommissare) die Landes- kommissionen (-kommissare).

Beamte von Zweckverbänden und zwischengemeindlichen
Arbeitsgemeinschaften.

§ 78 k.

(1) Für die Beamten von Zweckverbänden und zwischengemeindlichen Arbeitsgemeinschaften gelten die §§ 78 bis 78 i entsprechend. Die Beamten von Zweckverbänden gelten als Beamte von Landgemeinden, bei Beteiligung von Stadtgemeinden oder Landkreisen als solche von Städten, die Beamten zwischengemeindlicher Arbeitsgemeinschaften gelten als Beamte von Städten.

(2) Für die gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses eines Zweckverbandes gelten die für die gewählten Mitglieder des Kreis Ausschusses bestehenden Vorschriften.

Beamte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 78 l.

(1) Im Dienststrafverfahren gegen die Beamten der Körperschaften des öffentlichen Rechtes entscheiden die für die unmittelbaren Staatsbeamten zuständigen Dienststrafgerichte.

(2) Sind nach gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften der Bezirksauschuß oder das Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung berufen, so treten an die Stelle des Bezirksauschusses die nach § 26 b und § 26 c zuständige Dienststrafkammer, an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts die im § 78 g Buchstabe a genannten Dienststrafsenate des Oberverwaltungsgerichts; soweit im Ordnungsstrafverfahren das Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung berufen ist, tritt an dessen Stelle die nach § 26 b und § 26 c zuständige Dienststrafkammer; diese entscheidet endgültig.

§ 78 m.

Sind Beamte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes unmittelbare Staatsbeamte oder Beamte einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, so unterliegen sie nur den für diese Beamten geltenden Vorschriften.

§ 78 n.

Für die Beamten der Orts-, Land- und Innungsfrankenkassen sowie der Kassenverbände (§ 406 der Reichsversicherungsordnung), denen die Rechte und Pflichten der gemeindlichen Beamten (Kommunalbeamten) übertragen sind, gelten die für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Vorschriften mit folgenden Abweichungen:

- a) Die Befugnis, Ordnungsstrafen zu verhängen, steht bei Kassen, die der Aufsicht eines staatlichen Versicherungsamts unterstellt sind, dem Landrat als Vorsitzenden des Kreis Ausschusses, bei Kassen, die der Aufsicht eines gemeindlichen Versicherungsamts unterstellt sind, dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) zu.
- b) Der Kassenvorstand ist befugt, Warnungen und Verweise, gegen untere Kassenbeamte auch Geldstrafen bis zu neun Reichsmark zu verhängen. Die zuständigen Minister oder die von ihnen ermächtigten Behörden bestimmen nach Anhörung des Kassenvorstandes, wer als unterer Kassenbeamter im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist.
- c) Das förmliche Dienststrafverfahren wird vom Regierungspräsidenten, bei Kassen, die der Aufsicht des Versicherungsamts Berlin unterstehen, vom Oberpräsidenten eingeleitet.

40. § 86 wird aufgehoben.

41. Im § 87 werden vor Nr. 1 die Worte „vorbehaltlich des im § 46 vorgesehenen Falles“ gestrichen.

Artikel II.

Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) mit der Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 85) wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 werden
 - a) im Abs. 2 die Worte „Entfernung eines Beamten aus seinem Amte“ ersetzt durch die Worte „Dienstentlassung eines Beamten“,
 - b) im Abs. 4 die Worte „des Untersuchungskommissars und“ gestrichen,
 - c) dem Abs. 5 nach einem Strichpunkt an Stelle des Punktes die Worte „der Vorsitzende des Senats bestellt den Untersuchungsführer.“ angefügt.
2. Die §§ 39 und 47 fallen weg.
3. Im § 157 wird die Nr. 2 gestrichen.

Artikel III.

Soweit in Dienststrafvorschriften die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen erteilt ist, wird sie der Höhe nach auf die in diesen Vorschriften vor dem Inkrafttreten der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) festgesetzten Beträge, die künftig als Reichsmarkbeträge gelten, beschränkt.

Artikel IV.**§ 1.**

(1) Das Gesetz tritt am 1. April 1932 in Kraft. Artikel I Nr. 2 und Artikel IV § 4 treten jedoch mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) Soweit in gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften auf das Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) verwiesen ist, treten an dessen Stelle die Vorschriften des genannten Gesetzes in der Fassung dieses Gesetzes.

(3) Die Amtszeit der jetzigen Mitglieder der Dienststrafgerichte endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2.

Das Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465), in der Fassung dieses Gesetzes und die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes gelten für das gesamte preußische Staatsgebiet und mit den Maßgaben besonderer Regelung für alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten.

§ 3.

(1) Anhängige Dienststrafverfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetze zuständigen Behörden über; Maßnahmen, die nach den bisherigen Gesetzen getroffen sind, bleiben rechtswirksam.

(2) Wo nach gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften gegen eine Dienststrafe die Klage im Verwaltungstreitverfahren gegeben ist, tritt der Antrag auf Entscheidung durch die Dienststrafkammer an ihre Stelle. Bei noch schwebenden Klagesachen dieser Art ist bei der Überleitung so zu verfahren, als ob dieser Antrag gestellt wäre.

§ 4.

(1) Ist gegen einen Beamten vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift wegen einer Handlung oder Unterlassung, die zugleich ein Dienstvergehen enthält, ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil ergangen, das auf Gefängnis oder Festungshaft von mehr als

einem Jahre oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht lautet, so beginnt die Verjährung der Verfolgung des Dienstvergehens (§ 17 a) erst mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(2) Von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils (Abs. 1) ab ist das Dienst-einkommen des Beamten vorläufig einzubehalten; es wird nicht nachgezahlt, wenn der Beamte mit Dienstentlassung bestraft wird. Der Fachminister kann bestimmen, daß dem Beamten bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Urteil auf Dienstentlassung rechtskräftig oder das vorläufig einbehaltene Gehalt nachgezahlt wird, ein angemessener Teil seines Dienst-einkommens als Unterhaltsrente gezahlt wird.

§ 5.

Dienststrafverfahren, die nach den bisherigen Vorschriften rechtskräftig entschieden sind, können nach diesem Gesetze nur wiederaufgenommen werden, wenn das Urteil auf Dienstentlassung oder Strafversetzung gelaufen hat und wenn Freisprechung oder eine geringere Dienststrafe zu erwarten ist. Über die Frage, ob und in welcher Höhe dem unschuldig Verurteilten für die Zeit vor dem 14. August 1919 eine Entschädigung zu gewähren ist, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs das Staatsministerium nach billigem Ermessen.

§ 6.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig gewordenen Entscheidungen, welche die nach dem bisherigen § 47 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nicht-richterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852 erforderliche Bestätigung des Staats-ministeriums noch nicht erhalten haben, bedürfen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dieser Bestätigung nicht mehr.

§ 7.

(1) Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften werden aufgehoben.

(2) Unberührt bleiben die §§ 53 bis 57 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 151).

§ 8.

Aufgehoben werden, soweit sie sich auf die nichtrichterlichen Beamten beziehen, die Vorschriften

1. der Verordnung, betr. die Ausdehnung der preußischen Disziplinalgesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen, vom 23. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1613) und

2. des Gesetzes, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinalgesetze, vom 9. April 1879 (Gesetzsamml. S. 345) mit Ausnahme der §§ 15, 16, 18 und 19.

§ 9.

Aufgehoben werden ferner:

1. Artikel 6 des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 53) in Verbindung mit dem Gesetze vom 3. Januar 1928 (Gesetzsamml. S. 1);
2. die Verordnung, betr. die Zuständigkeit des Disziplinarhofs zur Entscheidung über die Berufung in Disziplinarsachen, vom 18. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 29);
3. Artikel 3, 5 und 6 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852, vom 4. August 1922 (Gesetzsamml. S. 208);

4. die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 4. August 1922 zur Änderung des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw., vom 4. August 1922 (Gesetzsamml. S. 209);
5. § 25 des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 (Gesetzsamml. S. 251) in Verbindung mit § 59 Abs. 1 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 151);
6. das Gesetz über die Ernennung stellvertretender Mitglieder des Disziplinarhofs für nichtrichterliche Beamte vom 15. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 578);
7. § 13 des Gesetzes über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten vom 25. Mai 1926 (Gesetzsamml. S. 163).

§ 10.

Aufgehoben werden ferner:

1. § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Preussische Staatsbank (Seehandlung) vom 22. Februar 1930 (Gesetzsamml. S. 19);
2. § 4 Nr. 2 und 3 der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse vom 2. August 1899 (Gesetzsamml. S. 397);
3. § 15 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 101);
4. § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 278) in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1912 (Gesetzsamml. S. 29);
5. § 30 a Satz 2 des Gesetzes, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 375) in der Fassung des Gesetzes vom 2. August 1880 (Gesetzsamml. S. 315);
6. § 6 des Gesetzes, betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 241).

§ 11.

Aufgehoben werden ferner:

1. § 20 Abs. 1 und 2 und § 36 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237);
2. § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 115).

§ 12.

Aufgehoben werden ferner:

1. § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 98 der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen in der Fassung vom 22. März 1881 (Gesetzsamml. S. 233);
2. § 51 Abs. 2 und 3 und § 98 der Provinzialordnung für die Provinz Hannover vom 7. Mai 1884 (Gesetzsamml. S. 242);
3. § 49 Abs. 2 und 3 und § 71 der Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Rhessau vom 8. Juni 1885 (Gesetzsamml. S. 247);
4. § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 98 der Provinzialordnung für die Provinz Westfalen vom 1. August 1886 (Gesetzsamml. S. 256);
5. § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 98 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Gesetzsamml. S. 252);

6. § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 98 der Provinzialordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1888 (Gesetzsamml. S. 194);
7. § 42 Abs. 4 letzter Satz, § 47 Abs. 3 und § 77 Abs. 4 der Hohenzollerischen Amts- und Landesordnung in der Fassung vom 9. Oktober 1900 (Gesetzsamml. S. 323).

§ 13.

Aufgehoben werden ferner:

1. § 68, § 133 Abs. 2 letzter Satz und § 134 Nr. 3 letzter Halbsatz der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen in der Fassung vom 19. März 1881 (Gesetzsamml. S. 179);
2. § 90 Abs. 3 und § 91 Nr. 3 Abs. 2 letzter Halbsatz der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetzsamml. S. 181);
3. § 91 Abs. 2 letzter Satz und § 92 Nr. 3 Abs. 2 letzter Halbsatz der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetzsamml. S. 193);
4. § 27 Abs. 3, § 78 Abs. 2 Satz 2 und § 79 Nr. 3 Abs. 2 letzter Halbsatz der Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 (Gesetzsamml. S. 217);
5. § 24 Abs. 7, § 78 Abs. 2 Satz 2 und § 79 Nr. 3 Abs. 2 letzter Halbsatz der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 209);
6. § 59, § 121 letzter Absatz und § 122 Nr. 3 Abs. 2 letzter Halbsatz der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (Gesetzsamml. S. 139).

§ 14.

Aufgehoben werden ferner:

1. § 58 Abs. 3 und § 80 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 261);
2. § 58 Abs. 3 und § 82 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (Gesetzsamml. S. 237);
3. § 61 Abs. 4 und § 93 des Gesetzes, betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (Gesetzsamml. S. 589);
4. § 63 Abs. 3 und 4 und § 91 Abs. 1 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetzsamml. S. 254);
5. § 65 Abs. 3 und § 83 des Gemeindeverfassungsgesetzes für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (Gesetzsamml. S. 401).

§ 15.

Aufgehoben werden ferner:

1. § 83 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 84 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2, § 104 Abs. 2 und § 105 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 523);
2. § 83 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (Gesetzsamml. S. 265);
3. § 37 des Gesetzes, die Landgemeinden betreffend, vom 28. April 1859 (Hann. Gesetzsamml. S. 393);
4. § 143 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 233);
5. § 143 der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 155);

6. § 115 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetzsamml. S. 301);
7. § 107 der Hohenzollerischen Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 189);
8. § 8 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Verwaltung von Helgoland vom 21. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 169).

§ 16.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465), wie er sich aus den noch fortgeltenden bisherigen Gesetzen zur Änderung und Ergänzung des genannten Gesetzes und aus diesem Gesetz ergibt, unter Weglassung überholter Vorschriften und unter Einarbeitung der Ergänzungen mit fortlaufender Abschnitt- und Paragraphenfolge als „**Beamten dienst straf ordnung**“ neu bekanntzumachen. Hierbei kann das Staatsministerium den Wortlaut des Gesetzes, ohne den Inhalt zu ändern, dem heutigen Sprachgebrauch anpassen.

§ 17.

Das Staatsministerium erläßt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze. Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 11. Januar 1932.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun.

Sebering.

Die amtlich genehmigte

Einbanddecke zur Preussischen Gesetzsammlung

Jahrgang 1931

liegt vor. Für die Jahrgänge 1920—1930 sind noch Restbestände der Einbanddecke vorhanden. Bezug durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag.

Preis 1,35 RM zuzüglich Versandkosten.

Von den **Jahrgängen 1920—1931** hält der Verlag in die amtlich genehmigte Einbanddecke **gebundene** Stücke vorrätig.

Von den **Hauptfachverzeichnissen 1884/1913 und 1914/1925** sind noch Bestände vorhanden, die zu dem **ermäßigten Preise** von 1,— bzw. 2,— **RM** netto verkauft werden.

Bezug nur direkt vom Verlag.

Berlin W. 9
Linkestraße 35

R. von Deder's Verlag, G. Schend
Abteilung Preussische Gesetzsammlung.

Herausgegeben vom Preussischen Staatsministerium. — Druck: Preussische Druckerei- und Verlags-Actiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Deder's Verlag, G. Schend, Berlin W. 9, Linkestraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preussischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achteitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Kpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. G. Preisermäßigung.